

Informationsvorlage „Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück“

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein sektorübergreifendes Agieren zwischen den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Verkehrssektor und stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg. Dies betrifft insbesondere auch die bedarfsgerechte Verzahnung zwischen energietechnischer und städtebaulicher Planung. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Versorgungssicherheit im Landkreis auf Dauer sicher zu stellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine homogene Eigentümerstruktur sowie eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit der ansässigen Kommunen auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landkreis Osnabrück das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis zu ermöglichen. Dabei soll ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell für die Kommunen des Landkreises entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Die innogy Netze Deutschland GmbH, eine Tochtergesellschaft der innogy SE, hält derzeit den überwiegenden Anteil der Strom- und Gasnetze im Landkreis. Weitere wesentliche energiewirtschaftliche Akteure im Landkreis Osnabrück sind die Teutoburger Energie Netzwerk e.G., die Stadtwerke Bramsche GmbH und die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH.

Die Betrachtung der nachstehenden Übersicht über die bestehenden Konzessionsverträge verdeutlicht die derzeitige Marktstellung der innogy Netze Deutschland GmbH als Netzeigentümerin im Landkreis Osnabrück.

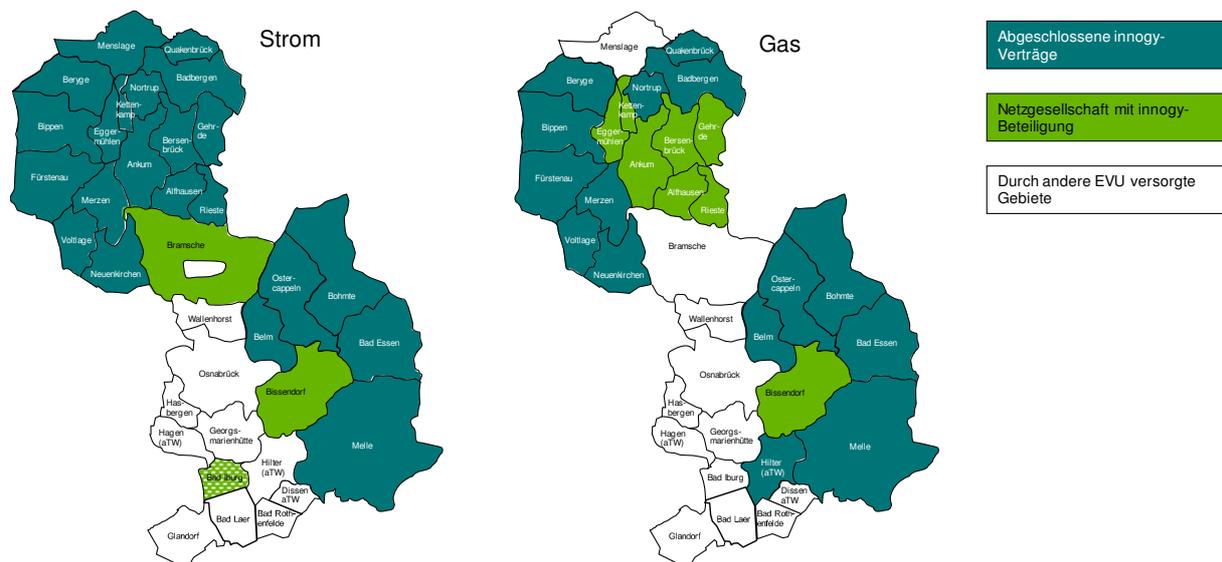


Abb. 1: Übersicht über die bestehenden Konzeptionsverträge

Um dem gesamten Osnabrücker Land eine starke Verhandlungsposition sowie eine Mitgestaltung der zukünftigen Netzentwicklung zu ermöglichen, hat der Landkreis Osnabrück mit innogy die Eckpunkte eines Kooperationsmodells auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptvorschlages der innogy vorsondiert. Vor dem Hintergrund der geplanten Übernahme der innogy SE durch die E.ON SE und der hieraus resultierenden zeitlich begrenzten Entscheidungshoheit der innogy SE wurden zunächst vorrangig die Gespräche mit der innogy SE geführt. Eine Ausarbeitung eines Kooperationsmodells mit

den übrigen örtlichen Netzbetreibern und den entsprechenden Kommunen kann grundsätzlich im weiteren Verlauf erfolgen.

Neben einer gewissen Gestaltungsmöglichkeit soll das Kooperationsmodell den einzelnen Kommunen eine zusätzliche Ausschüttung an den kommunalen Haushalt ermöglichen und die einhergehenden Risiken weitestgehend minimieren. Derzeitig erhalten die Kommunen die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabeverordnung. Bei einer Beteiligung an dem Kooperationsmodell partizipieren die Kommunen an den Erträgen der Strom- und Gasnetze und erhalten zukünftig zusätzliche Ausschüttung an den kommunalen Haushalt mit einer für einen Netzeigentümer üblichen Rendite.

Die Umsetzung eines Kooperationsmodells ist in der Regel mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kooperationsmodells für die Kommunen des Landkreises Osnabrück reduziert erheblich die Transaktionskosten und stellt einen effizienten Verfahrensablauf sicher. Dabei bezieht sich das gebündelte Vorgehen ausschließlich auf das Kooperationsmodell. Im weiteren Verlauf sind die Konzessionsvergabeverfahren durch die Kommunen durchzuführen. Dabei ist positiv anzumerken, dass die Verhandlung bzw. die Umsetzung eines vergleichbaren Modells meist parallel zum Konzessionsvergabeverfahren erfolgt. Das vorliegende Kooperationsmodell ermöglicht den Kommunen eine direkte Beteiligung an den Strom- und Gasnetzen unabhängig von der Laufzeit der Kooperationsverträge und ohne einen aufwendigen Verfahrensablauf.

2. Eckpunkte des Kooperationsmodells

Das Kooperationsmodell sieht eine Beteiligung der Kommunen des Landkreises und der Bevos GmbH (Beteiligungsholding des Landkreises Osnabrück) an den innogy Strom- und Gasnetzen im Landkreis Osnabrück vor. Der eigentliche Netzbetrieb wird im Rahmen der Kooperation durch die Westnetz GmbH (100 prozentige innogy Tochter) über ein Pachtverhältnis sichergestellt.

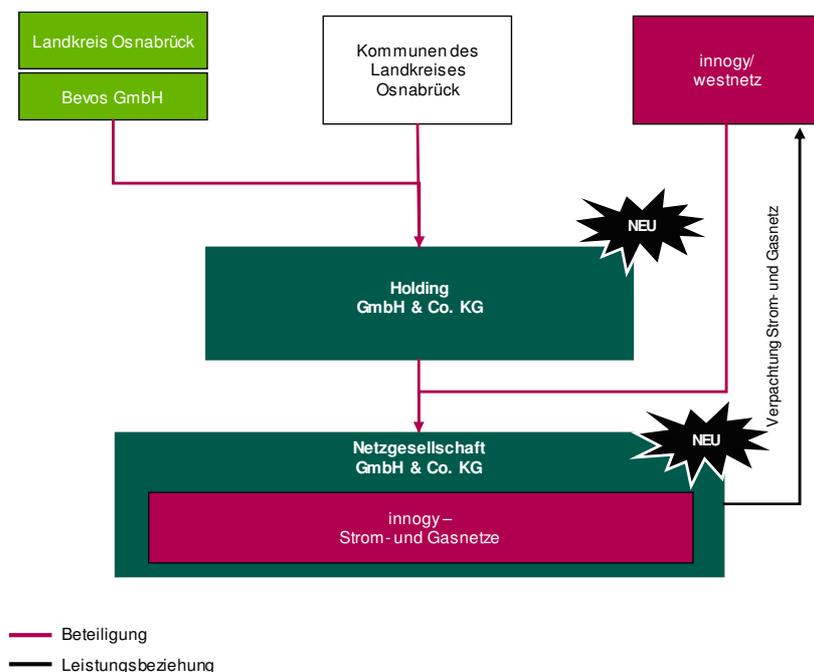


Abb. 2: Übersicht über die Zielstruktur

Die einzelnen Umsetzungsschritte und die Details des Kooperationsmodells werden im Folgenden näher beschrieben.

Die innogy gründet die „Netzgesellschaft GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Netzgesellschaft) mit Sitz im Landkreis und bringt ihre Strom- und Gasnetze zusammen mit den entsprechenden Konzessionsverträgen in diese Gesellschaft ein, soweit die betreffenden Kommunen einer Übertragung der Netze vorab zugestimmt haben. innogy wird grundsätzlich nur solche Netze in die Netzgesellschaft einbringen, bei denen die betreffenden Kommunen auch bereit sind, auf die Ausübung von etwaigen Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Konzessionsverträge zu verzichten. Die vereinbarte Grundlaufzeit der Konzessionsverträge bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Parallel soll die Gründung der „Holding GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Holding) durch die Bevos GmbH und die Kommunen erfolgen, welche sich dem Kooperationsmodell von Beginn an anschließen möchten. Voraussetzung für die Beteiligung an der Holding bzw. an der Netzgesellschaft ist ein bestehender Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Kommune und innogy. Unabhängig von der Restlaufzeit der Konzessionsverträge können sich die Kommunen über eine Beteiligung an der Holding sofort am Netzeigentum beteiligen. Kommunen, die dem Modell grundsätzlich zustimmen, können es sich offenhalten, in welchem Umfang und wann sie Anteile erwerben möchten. Die Bevos GmbH ist bereit, die auf die betreffenden Kommunen entfallenden Anteile zunächst mit zu erwerben und für die Kommunen vorzuhalten, bis diese einen Eigenerwerb wünschen.

Unabhängig von dem Kooperationsmodell entscheiden die Kommunen nach Auslaufen der jeweiligen Konzessionsverträge im Rahmen des gemäß § 46 EnWG durchzuführenden Verfahrens neu über deren Vergabe und damit über die Zuordnung des jeweiligen Netzes. Die Gesellschafterstellung in der Holding ist grundsätzlich durch die Zuordnung der jeweiligen Netze zur Netzgesellschaft bedingt.

Die Holding erwirbt 50% der Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft von innogy gegen die Zahlung eines Kaufpreises. Der kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze stellt die Basis zur Ermittlung des Kaufpreises für den Anteilserwerb dar. Dabei ist zu betonen, dass der kalkulatorische Restwert durch die Regulierungsbehörde zur Ermittlung der Netzentgelte herangezogen wird und grundsätzlich einen sachgerechten Kaufpreis für den Eigentumserwerb an Strom- und Gasnetzen darstellt. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach den Vorgaben der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung und birgt kaum Diskussionspunkte.

Im Rahmen der Kooperation erfolgt eine Verpachtung der Strom- und Gasnetze an die Westnetz GmbH, einer Tochtergesellschaft der innogy. Auch derzeit ist die Westnetz GmbH der Netzbetreiber in den für die Kooperation relevanten Netzgebieten, so dass die Umgestaltung der Eigentümerstruktur zu keinen Veränderungen im operativen Betrieb führt. Als Netzbetreiber vereinnahmt die Westnetz GmbH die Netzentgelte von den Anschlussnutzern. Ein Teil der vereinnahmten Netzentgelte wird mittels einer Pachtzahlung von der Westnetz GmbH an den Netzeigentümer – die Netzgesellschaft – weitergeleitet. Die Berechnungssystematik zur Bestimmung des Pachtentgeltes ist an die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung der Netzentgelte gekoppelt.

Die Netzgesellschaft verfügt über kein eigenes Personal für operative Tätigkeiten, so dass sich die Aufwendungen in der Gesellschaft im Wesentlichen aus den Abschreibungen und Zinsaufwendungen für etwaige Verbindlichkeiten zusammensetzen.

Die zukünftigen Investitionen in das Strom- und Gasnetz werden über die Netzgesellschaft finanziert. In diesem Zusammenhang führt die Form der Einbringung – Buchwertfortführung – der Strom- und Gasnetze zu einem Vorteil hinsichtlich der zukünftigen Aufnahme von Fremdkapital. Die

Buchwertfortführung führt zu einer anfänglichen Eigenkapitalquote von nahezu 100%. Sofern im weiteren Verlauf die im Unternehmen vorhandene Liquidität nicht zur Deckung des Investitionsbedarfes ausreicht, besteht ein großzügiger Puffer zur Aufnahme von Fremdkapital. Somit kann dauerhaft eine Vollausschüttung der Gewinne erfolgen ohne die Durchführung der Investitionstätigkeit zu gefährden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der regulatorischen Rahmen eine unmittelbare Verzinsung der getätigten Investitionen vorsieht. Die notwendigen Investitionen werden ausschließlich über die Netzgesellschaft finanziert. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet.

Die Anteile der Holding an der Netzgesellschaft können ohne weitere Bedingungen ab dem Jahr 2026 auf 51% erhöht werden. Aufgrund der strategischen Bedeutung würde eine Vergabe der Konzessionen in den Städten Melle und Belm an die Netzgesellschaft eine Aufstockung der Anteile auf 74,9% ermöglichen. Gewinnt die Netzgesellschaft in den entsprechenden Verfahren nur in Melle die Strom- und Gaskonzessionen, ist eine Anteilsaufstockung auf 66% möglich; gewinnt sie nur in Belm, berechtigt dies zu einer Anteilsaufstockung auf 60%.

Die Gesellschaftsanteile der Kommunen an der Netzgesellschaft sollen über einen sachgerechten Schlüssel berechnet werden, welcher die Größenverhältnisse im Landkreis angemessen berücksichtigt. Mittels des Schlüssels werden unter anderem die Kaufpreise und die jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschafter bestimmt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Faktoren bei der Ermittlung des Beteiligungsschlüssels Berücksichtigung finden. Das wirtschaftliche Ergebnis einer Strom- und Gasnetzgesellschaft wird maßgeblich durch den kalkulatorischen Restwert beeinflusst. Dieser rein regulatorische Wert eines Strom- und Gasnetzes steht jedoch in keiner direkten Verbindung zu der Größe der einzelnen Kommunen. Daher werden zur Berücksichtigung der Größe der einzelnen Kommune zusätzlich die Einwohnerzahl sowie die Katasterfläche herangezogen. Auf Basis der vorläufigen Zahlen ergeben sich nachstehende Beteiligungsquoten. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Aktualisierung der Zahlen, welche zu einer geringen Verschiebung der Anteile führen kann.

Samtgemeinde	Kommune	RAB Strom (Mio. €)	RAB Gas (Mio. €)	RAB Strom + Gas (Mio. €)	Einwohner	Fläche km ²	Schlüssel RAB	Schlüssel Einwohner	Schlüssel Fläche	Durchschnitt Wert Schlüssel/3
	Bad Essen	5	5	10	15.820	103,33	8,8%	9,3%	8,1%	8,7%
	Belm	3	3	6	13.924	46,67	4,9%	8,2%	3,7%	5,6%
	Bohmte	6	4	9	13.277	110,75	8,0%	7,8%	8,7%	8,2%
	Hilte		3	3	10.275	52,6	2,5%	6,0%	4,1%	4,2%
	Melle	20	14	34	46.688	254	28,9%	27,4%	20,0%	25,4%
	Ostercappeln	5	3	8	9.631	100,19	6,7%	5,7%	7,9%	6,7%
	Quakenbrück	3	3	5	12.800	17,95	4,4%	7,5%	1,4%	4,4%
Samtgemeinde Artland	Badbergen	4	2	6	4.598	79,11	4,7%	2,7%	6,2%	4,6%
	Menslage	2		2	2.521	65,18	2,0%	1,5%	5,1%	2,9%
	Nortrup	2	1	3	2.994	27,09	2,4%	1,8%	2,1%	2,1%
	Fürstenau	5	2	7	9.928	78,6	5,8%	5,8%	6,2%	5,9%
Samtgemeinde Fürstenau	Berge	3	1	4	3.707	66,71	3,6%	2,2%	5,2%	3,7%
	Bippen	3	1	4	3.027	79,34	3,0%	1,8%	6,2%	3,7%
Samtgemeinde Neuenkirchen	Neuenkirchen	4	2	6	4.570	57,52	5,0%	2,7%	4,5%	4,1%
	Merzen	5	1	6	4.076	52,96	5,3%	2,4%	4,2%	4,0%
	Volltlage	2	1	3	1.806	42,33	2,3%	1,1%	3,3%	2,2%
	Bad Iburg	2		2	10.548	36,5	1,8%	6,2%	2,9%	3,6%

Abb. 3: Ermittlung der Beteiligungsquoten

Die dargestellten Schlüssel bilden die Grundlage zur Bestimmung der Anteile an der Holding, des Kaufpreises und der anteiligen Ausschüttung. Bei einem Anteil der Holding an der Netzgesellschaft i.H.v. 50% ergeben sich für die einzelnen Kommunen die nachstehenden Beteiligungsquoten und Kaufpreise für den Anteilserwerb an der Holding. Dabei wurde ein Anteil der Bevos GmbH i.H.v. 2% an der Holding angenommen. Der Anteil von 2% an der Holding entspricht einem Anteil von 1% an der Netzgesellschaft. Zur Bestimmung der Kaufpreise wurde der vorläufige kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze i.H.v. 118 Mio. € zum Stichtag 31.12.2016 herangezogen.

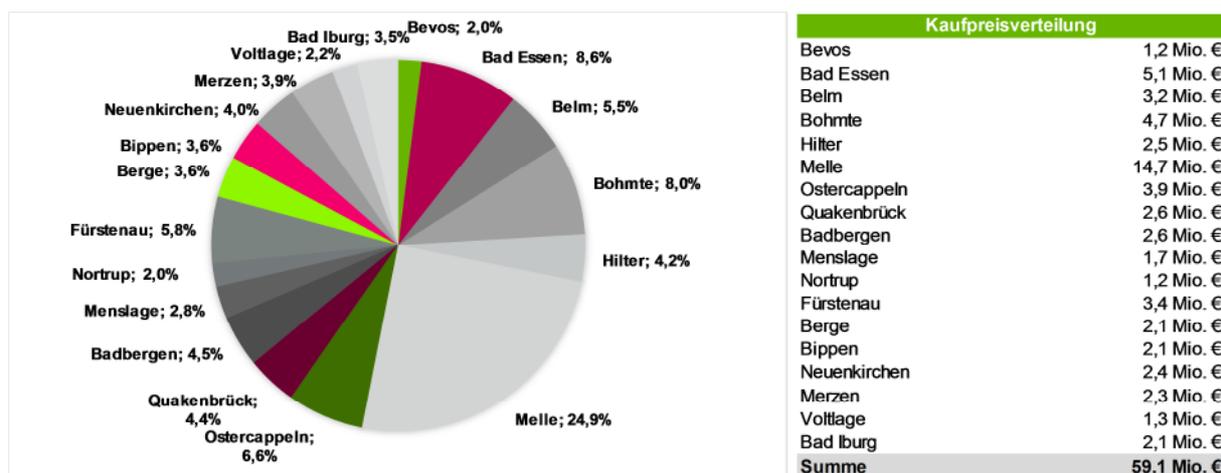


Abb. 4: Anteile an der Holding

Unabhängig von der Beteiligung der einzelnen Kommune an der Holding ist nach Ablauf der jeweiligen Konzessionsverträge eine Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom und Gas im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG erforderlich. Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens kann die jeweilige Kommune frei handeln und die Verfahrensgestaltung bzw. weitere Handlungsoptionen werden durch die Beteiligung an der Holding nicht behindert. Sofern die Netzgesellschaft die Konzession nicht erhält und die Kommune an der Holding beteiligt ist, veräußert die Netzgesellschaft das jeweilige Netz an den Neukonzessionär und die entsprechende Kommune verkauft die Gesellschaftsanteile an der Holding. Der fortgeschriebene Kaufpreis, welcher sich in der Größenordnung des kalkulatorischen Restwertes zum Stichtag der Netzabgabe bewegt, wird dabei als Rückkaufpreis herangezogen.

3. Wirtschaftliche Chancen des Kooperationsmodells

Die zukünftigen Rückflüsse an die Holding bzw. die Kommunen werden maßgeblich durch die Höhe des Pachtentgeltes beeinflusst. Die Pachtentgeltberechnung erfolgt auf Basis des Bescheides der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung sowie der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Zusätzlich wird die über den Netzbetreiber (Pächter) vereinnahmte Konzessionsabgabe an die Netzgesellschaft weitergeleitet. Die Konzessionsabgabe wird in gleicher Höhe von der Netzgesellschaft an die jeweilige Kommune weitergegeben und hat keinen wesentlichen Effekt auf die Ergebnisentwicklung. Die weiteren Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung zusammen. Die Netzgesellschaft übernimmt keine operativen Leistungen, so dass keine Aufwendungen für den Netzbetrieb (Personalaufwand, Materialaufwand, etc.) zu berücksichtigen sind. Die kaufmännische Betriebsführung (Buchführung, Abwicklung Zahlungsverkehr, Aufstellung Jahresabschluss, etc.) wird dienstleistend über einen Betriebsführer erbracht. Die Ergebnisentwicklung der Netzgesellschaft ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Die vollständigen Businesspläne finden sich in der Anlage 1.

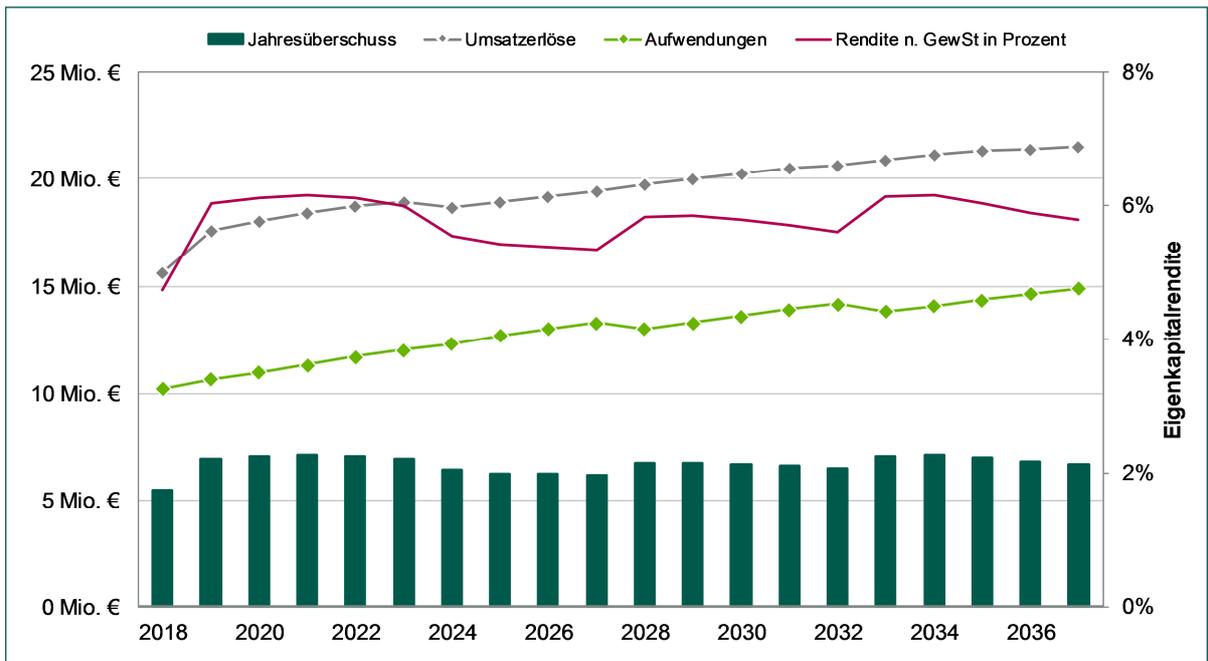


Abb. 5: Ergebnisentwicklung der Netzgesellschaft

In dem Betrachtungszeitraum wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss i.H.v. 6,65 Mio. € erzielt. Auf den kommunalen Anteil i.H.v. 50% entfallen entsprechend durchschnittlich 3,33 Mio. €. Der Kaufpreis für den Erwerb der Anteile i.H.v. 50% liegt bei ca. 59 Mio. €. Auf Basis der vereinbarten Pachtentgeltberechnung erzielt die Kooperationsgesellschaft eine für einen Netzeigentümer angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital i.H.v. durchschnittlich 5,8%.

In der Regel erfolgt eine Vollausschüttung der Ergebnisse, so dass der Jahresüberschuss der Netzgesellschaft anteilig an die Holding fließt. Die Ergebnisse der Holding werden entsprechend der Beteiligungsquote an die Gesellschafter ausgeschüttet. Auf Basis der ermittelten Beteiligungsquoten ergeben sich die nachstehenden Ausschüttungen an die Gesellschafter der Holding. Die Ausschüttungen sind nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer dargestellt.

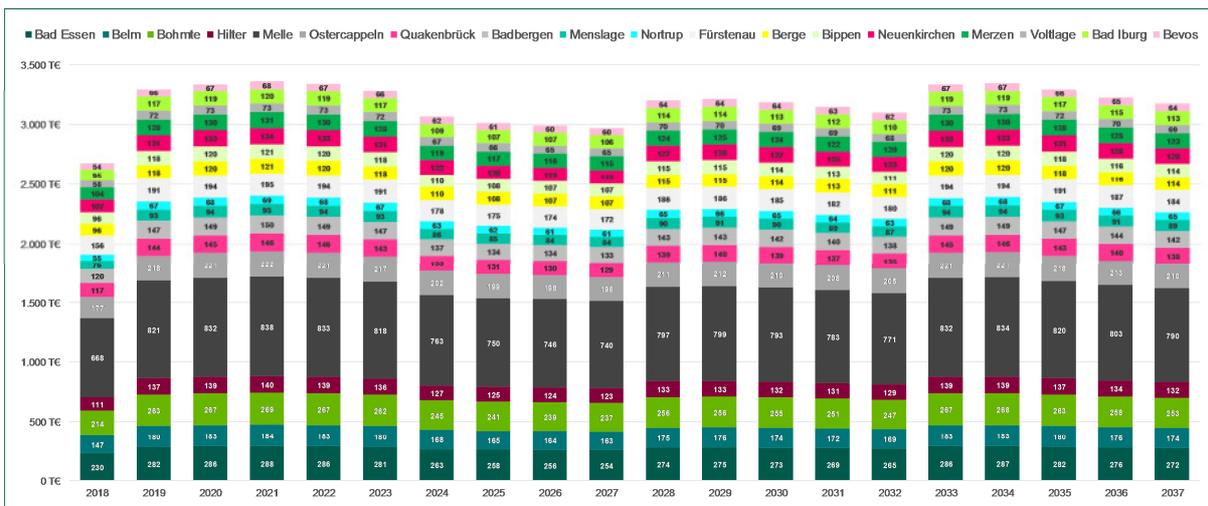


Abb. 6: Ausschüttungen an die kommunalen Gesellschafter

Die Form der Einbringung der Strom- und Gasnetze in die Netzgesellschaft durch innogy sowie die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an die Holding führt zu einer Aufdeckung von stillen Reserven und einer einmaligen Gewerbesteuerzahlung i.H.v. ca. 4 Mio. € (indikative Ermittlung). Der

Zerlegungsschlüssel der Gewerbesteuerzahlung auf die einzelnen Kommunen kann durch die beteiligten Kommunen festgelegt werden.

4. Wirtschaftliche Risiken des Kooperationsmodells

Grundsätzlich handelt sich bei einer Netzübernahme um eine unternehmerische Tätigkeit, welche auch mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Dabei sind als wesentliche Einflussfaktoren die Erlösübertragung nach § 26 Abs. 2 ARegV, die Netztrennungskosten und der Kaufpreis der zu übertragenden Anlagen zu nennen. Die einzelnen Faktoren haben einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme. Bei einer fremden Netzübernahme werden in der Regel Kaufpreise gezahlt, welche über den kalkulatorischen Restwerten liegen. Dabei ist zu beachten, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen lediglich eine Verzinsung des kalkulatorischen Restwertes vorsehen und Kaufpreisaufschläge nicht über die erzielbaren Erlöse refinanziert werden. Folglich reduziert der Kaufpreisaufschlag die erzielbare Rendite einer Netzübernahme. Neben dem Kaufpreis sind im Rahmen einer Netzübernahme auch die auf den übernehmenden Netzbetreiber übergehenden Erlösanteile zu verhandeln. Der übergehende Erlösanteil bestimmt die Ergebnisentwicklung der ersten Jahre. Ein nicht kostendeckender übergehender Erlösanteil birgt das Risiko einer weiteren Reduktion der erzielbaren Rendite. Vor diesem Hintergrund sind fremde Netzübernahmeverhandlungen in der Regel mit aufwendigen Verhandlungen verbunden und ziehen oftmals rechtliche Auseinandersetzungen nach sich.

Durch die Kooperation mit dem Altkonzessionär, welcher bereits im Besitz der Strom- und Gasnetze ist und auch weiterhin den Netzbetrieb sicherstellt, werden die genannten Risiken vollständig minimiert. Zur Umsetzung der Kooperation ist weder eine Erlösübertragung noch eine Netztrennung erforderlich. Der kalkulatorische Restwert des Strom- bzw. Gasnetzes stellt den Kaufpreis für den Anteilserwerb dar, so dass das Risiko eines überhöhten Kaufpreises nicht weiter zu betrachten ist. Folglich ist die Beteiligung an der Netzgesellschaft mit einer sehr geringen Risikostruktur verbunden.

Unabhängig von der eigentlichen Netzübernahme bestehen jedoch weitere Risiken für einen Netzbetreiber bzw. Netzeigentümer, welche zum Teil zukünftig auch von der Kooperationsgesellschaft zu tragen sind. Etwaige Risiken des operativen Betriebes des Strom- und Gasnetzes werden aufgrund des Pachtverhältnisses vollständig von dem Pächter getragen. Für den Netzeigentümer relevante Risiken sind Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze sowie etwaige Kürzungen der Kosten im Jahr der Kostenprüfung durch den Regulierer. Über die Eigenkapitalzinssätze entscheidet in einem regelmäßigen Turnus die Regulierungsbehörde (§ 7 Abs. 6 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungssystematik zur Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze sich an der Marktentwicklung orientiert und somit auch zukünftig eine angemessene und risikoadäquate Verzinsung zu erwarten ist.

5. Kommunalrechtliche Grundlagen

Gemäß § 136 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dürfen sich Kommunen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im Bereich der Energieversorgung wirtschaftlich betätigen. Das Kooperationsmodell wird ferner so ausgestaltet, dass die Anforderungen des § 137 NKomVG an die Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft in Privatrechtsrechtform eingehalten werden.

Unter dem Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beteiligung – wie oben dargelegt – um eine für die Kommunen absehbar rentierliche Investition handelt. Das bedeutet, dass die Kreditfähigkeit der Kommunen mit Blick auf sonstige kommunale Aufgaben nicht eingeschränkt wird.

6. Weiteres Verfahren

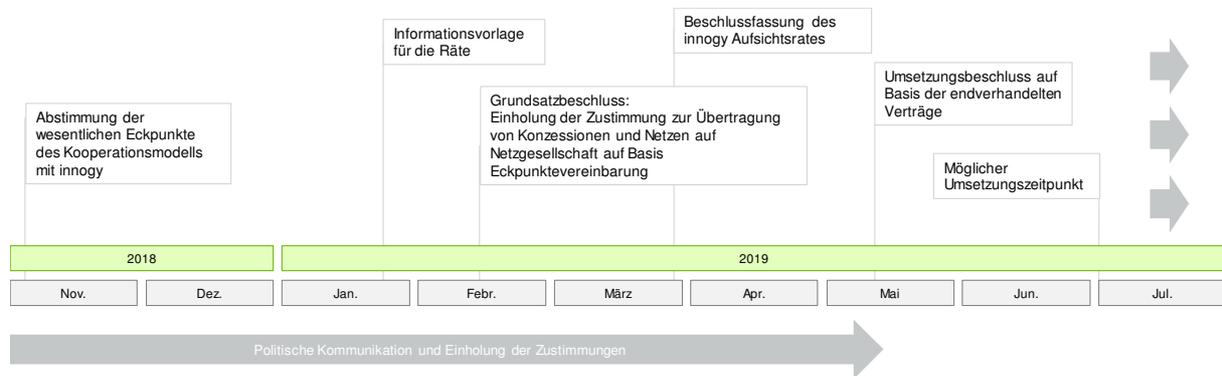


Abb. 6: Meilensteine

Die Umsetzung des Kooperationsmodells ist zum 01.07.2019 möglich. Im Vorfeld sind jedoch unterschiedliche Beschlüsse in den relevanten Gremien notwendig. Außerdem ist noch eine abschließende Abstimmung letzter offener Punkte des Kooperationsmodells mit innogy erforderlich. Die anstehende Übernahme der innogy durch E.ON, deren Vollzug laut E.ON für Mitte 2019 geplant ist, erzeugt insoweit einen gewissen Zeitdruck. Da unsicher ist, welche Strategie die künftige E.ON in Zusammenhang mit einer Kooperationen im Landkreis Osnabrück verfolgen wird, sollten bis Mitte 2019 jedenfalls verbindliche Verträge abgeschlossen sein, an die auch die künftige E.ON gebunden wäre.

In einem ersten Schritt soll den einzelnen Kommunen eine umfangreiche Information über das Kooperationsmodell ermöglicht werden. Für eine Erstinformation dienen dafür diese Informationsvorlage „Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück“ und die Veranstaltungen in den Kommunen unter Teilnahme der Vertreter des Landkreises sowie der Vertreter von Rödl & Partner. Im Nachgang können weitere Präsenztermine oder schriftliche Ausarbeitungen zur Beantwortung aufkommender Fragestellungen jederzeit bei dem Landkreis angefragt werden. Derzeit erfolgt die Erarbeitung des Gesellschaftsvertrags der Holding, welcher zeitnah an die Kommunen übersendet wird.

Auf Basis dieser Informationen ist in den einzelnen Kommunen ein Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Konzessionen und Netze auf die Netzgesellschaft zu fassen. Erst nach dem Grundsatzbeschluss der Kommunen ist der Umfang der in der Kooperation zu berücksichtigten Strom- und Gasnetze zu benennen. Daher bildet die Zustimmung der Kommunen einschließlich der Bereitschaft zu einem Verzicht auf die Ausübung etwaiger Sonderkündigungsrechte in Konzessionsverträgen die Grundlage für die Vorbereitung und die Ausarbeitung der relevanten Informationen für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der innogy SE.

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der innogy SE können die relevanten Verträge und Businesspläne finalisiert werden. Die Unterlagen werden dann unmittelbar an die einzelnen Kommunen übersendet. Zur Beteiligung an dem Kooperationsmodell ist letztendlich noch ein Umsetzungsbeschluss in den einzelnen Kommunen erforderlich. Der Beschluss ist nicht zwingend

vor dem 01.07.2019 zu fassen, sondern kann ggf. auch in den Jahren 2020 ff. gefasst werden. Sofern eine Kommune einen Eigenerwerb zu einem späteren Zeitpunkt wünscht, werden die Anteile zunächst über die Bevos GmbH vorgehalten.

Anlage 1: Business Case

Quelle: innogy 03.04.2017

GuV der NewCo in Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Pachtentgelt	9,01	10,91	11,38	11,79	12,09	12,23	11,97	12,20	12,49	12,67	12,90	13,17	13,38	13,55	13,69	13,92	14,19	14,36	14,43	14,52
Auflösung Baukostenzuschüsse	1,24	1,23	1,21	1,22	1,23	1,27	1,30	1,32	1,30	1,35	1,41	1,44	1,48	1,51	1,53	1,54	1,55	1,53	1,57	1,61
Konzessionsabgabe (Erlös)	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41	5,41
Aufwendungen	-0,18	-0,13	-0,13	-0,13	-0,14	-0,14	-0,14	-0,14	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,17	-0,17	-0,17	-0,18
Konzessionsabgabe (Aufwand)	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41	-5,41
EBITDA	10,06	12,02	12,46	12,87	13,18	13,36	13,12	13,37	13,65	13,88	14,16	14,46	14,71	14,90	15,05	15,29	15,58	15,71	15,83	15,95
Abschreibung (Restbestand + Investitionen)	-3,90	-4,18	-4,48	-4,76	-5,02	-5,30	-5,59	-5,90	-6,13	-6,35	-6,59	-6,18	-6,43	-6,66	-6,88	-6,40	-6,63	-6,87	-7,10	-7,31
EBIT	6,16	7,84	7,98	8,11	8,15	8,06	7,53	7,48	7,51	7,52	8,21	8,27	8,28	8,24	8,17	8,89	8,94	8,85	8,73	8,64
Zinsaufwand	0,00	0,00	0,00	-0,07	-0,16	-0,23	-0,30	-0,39	-0,47	-0,54	-0,59	-0,63	-0,70	-0,77	-0,83	-0,88	-0,90	-0,96	-1,03	-1,08
Zinsertrag	0,00	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis vor Steuern	6,16	7,86	7,98	8,04	7,99	7,83	7,23	7,09	7,04	6,98	7,61	7,64	7,58	7,47	7,34	8,01	8,04	7,89	7,70	7,56
Gewerbesteuer	-0,71	-0,93	-0,95	-0,96	-0,96	-0,94	-0,86	-0,85	-0,84	-0,84	-0,91	-0,92	-0,91	-0,90	-0,88	-0,96	-0,96	-0,94	-0,92	-0,91
Ergebnis nach Gewerbesteuer (gesamt)	5,45	6,93	7,03	7,08	7,04	6,90	6,37	6,24	6,19	6,14	6,70	6,73	6,67	6,57	6,46	7,06	7,08	6,94	6,78	6,66

Bilanz der NewCo in Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Sachanlagen*	67,20	71,17	75,52	79,14	82,00	84,70	87,85	81,18	94,05	96,17	98,33	100,99	103,79	106,13	107,73	109,44	111,66	114,02	115,92	117,09
Summe Anlagevermögen	67,20	71,17	75,52	79,14	82,00	84,70	87,85	91,18	94,05	96,17	98,33	100,99	103,79	106,13	107,73	109,44	111,66	114,02	115,92	117,09
Kasse	3,10	1,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	3,10	1,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aktiva	70,30	72,31	75,52	79,14	82,00	84,70	87,85	91,18	94,05	96,17	98,33	100,99	103,79	106,13	107,73	109,44	111,66	114,02	115,92	117,09
Festkapitalkonto	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93	51,93
Gewinnrücklage	5,45	6,93	7,03	7,08	7,04	6,90	6,37	6,24	6,19	6,14	6,70	6,73	6,67	6,57	6,46	7,06	7,08	6,94	6,78	6,66
Summe Eigenkapital	57,37	58,85	58,96	59,00	58,96	58,82	58,30	58,17	58,12	58,07	58,63	58,66	58,60	58,50	58,39	58,99	59,01	58,87	58,71	58,59
Baukostenzuschüsse	12,21	12,52	12,91	13,26	13,60	13,92	14,23	14,52	14,85	15,15	15,33	15,49	15,62	15,74	15,87	15,91	15,97	16,05	16,12	16,16
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0,00	0,00	2,70	5,92	8,48	11,02	14,46	17,64	20,23	22,12	23,46	25,94	28,66	30,99	32,60	33,59	35,72	38,15	40,17	41,44
Steuerverbindlichkeiten	0,71	0,93	0,95	0,96	0,96	0,94	0,86	0,85	0,84	0,84	0,91	0,92	0,91	0,90	0,88	0,96	0,96	0,94	0,92	0,91
Summe Fremdkapital	12,93	13,46	16,56	20,14	23,04	25,88	29,55	33,01	35,93	38,10	39,70	42,34	45,20	47,63	49,35	50,46	52,65	55,15	57,21	58,50
Passiva	70,30	72,31	75,52	79,14	82,00	84,70	87,85	91,18	94,05	96,17	98,33	100,99	103,79	106,13	107,73	109,44	111,66	114,02	115,92	117,09

Kapitalflussrechnung der NewCo in Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Jahresüberschuss	5,45	6,93	7,03	7,08	7,04	6,90	6,37	6,24	6,19	8,14	6,70	6,73	6,67	6,57	6,46	7,06	7,08	6,94	6,78	6,66
Abschreibungen	3,90	4,18	4,48	4,76	5,02	5,30	5,59	5,90	6,13	6,35	6,59	6,18	6,43	6,66	6,88	6,40	6,63	6,87	7,10	7,31
Differenz Steuerverbindlichkeiten	0,71	0,22	0,02	0,01	0,00	-0,02	-0,08	-0,02	0,00	-0,01	0,07	0,01	-0,01	-0,01	-0,01	0,07	0,00	-0,02	-0,02	-0,02
Cash Flow	10,06	11,32	11,53	11,84	12,06	12,17	11,88	12,12	12,32	12,49	12,73	12,92	13,09	13,22	13,32	13,54	13,72	13,79	13,86	13,95
Kapitalerhöhung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme	0,00	0,00	2,70	3,22	2,56	2,55	3,44	3,18	2,59	1,89	1,35	2,47	2,73	2,33	1,61	0,98	2,14	2,43	2,02	1,27
Summe Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	2,70	3,22	2,56	2,55	3,44	3,18	2,59	1,89	1,35	2,47	2,73	2,33	1,61	0,98	2,14	2,43	2,02	1,27
Investitionen Verteilnetz	-7,21	-8,15	-8,83	-8,38	-7,88	-8,00	-8,73	-9,23	-9,00	-8,48	-8,11	-8,85	-9,23	-9,00	-8,48	-8,11	-8,85	-9,23	-9,00	-8,48
Veränderung Baukostenzuschüsse	0,24	0,31	0,39	0,35	0,34	0,32	0,31	0,30	0,33	0,30	0,18	0,16	0,13	0,12	0,12	0,05	0,05	0,09	0,07	0,04
Summe Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-6,97	-7,84	-8,43	-8,03	-7,54	-7,68	-8,43	-8,93	-8,67	-8,18	-7,93	-8,69	-9,09	-8,88	-8,36	-8,06	-8,80	-9,14	-8,93	-8,44
Veränderung flüssige Mittel vor Gewinnausschüttung	3,10	3,48	5,79	7,03	7,08	7,04	6,90	6,37	6,24	6,19	6,14	6,70	6,73	6,67	6,57	6,46	7,06	7,08	6,94	6,78
Gewinnausschüttung	0,00	-5,45	-6,93	-7,03	-7,08	-7,04	-6,90	-6,37	-6,24	-6,19	-6,14	-6,70	-6,73	-6,67	-6,57	-6,46	-7,06	-7,08	-6,94	-6,78
Veränderung flüssige Mittel	3,10	-1,96	-1,13	0,00																

*Hinweis: Das ausgewiesene Sachanlagevermögen stellt den handelsrechtlichen Wert der Strom- und Gasnetze dar. Aufgrund kürzerer handelsrechtlicher Nutzungsdauern weicht dieser Wert von den kalkulatorischen Restwerten der Strom- und Gasnetze ab.